

db x-trackers DB COMMODITY BOOSTER DJ-UBSCI ETF
db x-trackers ist eine Société d'Investissement à Capital Variable
zugelassen gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010
Sitz: 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg
R.C.S. Luxembourg B-119 899

Vereinfachter Verkaufsprospekt, Dezember 2011

Dieser vereinfachte Verkaufsprospekt enthält Informationen über den db x-trackers DB COMMODITY BOOSTER - DJ-UBSCI ETF (der "**Teilfonds**"), einen Teilfonds von db x-trackers (die "**Gesellschaft**"). Die Gesellschaft ist eine Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und hat weitere Teilfonds aufgelegt. Nähere Informationen sind dem aktuellen ausführlichen Prospekt (der "**Prospekt**") der Gesellschaft zu entnehmen. Begriffe, die in dem vorliegenden Dokument nicht definiert sind, haben die ihnen im Prospekt zugewiesene Bedeutung. Der Prospekt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage kostenlos erhältlich.

Zum Datum dieses vereinfachten Verkaufsprospekts umfasst der Teilfonds sieben Anteilklassen, die jeweils auf eine andere Währung (die "**Nennwährung**") lauten; dies sind die Anteilklassen 1C, 2C, 3C, 4C, 5C, 6C und 7C wie im nachstehenden Abschnitt "Beschreibung der Anteile" beschrieben. Der Teilfonds kann sich zukünftig für die Auflegung weiterer Anteilklassen entscheiden, die auf andere Währungen lauten oder andere unterschiedliche Merkmale aufweisen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, den Anteilsinhabern einen Ertrag zukommen zu lassen, der an die Wertentwicklung des Deutsche Bank Commodity Booster - Dow Jones-UBS Index (der "**Benchmarkindex**") gekoppelt ist. Der Benchmarkindex soll die Wertentwicklung von 19 Waren der fünf umfassenden Warengruppen Energie, Edelmetalle, Basismetalle, Agrarrohstoffe und Lebewild ab abbilden. Der Benchmarkindex wird nachstehend unter "Die Basiswerte" ausführlicher beschrieben.

Das Anlageziel jeder Anteilsklasse des Teilfonds besteht darin, die Wertentwicklung eines an den Benchmarkindex gekoppelten, in einer Währung abgesicherten Währungsindex (die "**Basiswerte**"), wie unter "Beschreibung der Anteile" für die einzelnen Anteilklassen angegeben, abzubilden, der von der Deutsche Bank AG, Niederlassung London, in der Funktion des Index-Sponsor (der "**Index-Sponsor**") veröffentlicht wird. Der Basiswert jeder Anteilsklasse wird aus einem vorher festgelegten Indexuniversum (das "**Indexuniversum**") ausgewählt. Das Indexuniversum setzt sich aus den folgenden Währungsindizes (jeweils ein "**Währungsindex**") zusammen:

- Deutsche Bank Commodity Booster - Dow Jones-UBS USD Index¹ (der "**DB CB DJ-UBS USD Index**");
- Deutsche Bank Commodity Booster - Dow Jones-UBS EUR Index² (der "**DB CB DJ-UBS EUR Index**");
Deutsche Bank Commodity Booster - Dow Jones-UBS GBP Index³ (der "**DB CB DJ-UBS GBP Index**");
- Deutsche Bank Commodity Booster - Dow Jones-UBS CHF Index⁴ (der "**DB CB DJ-UBS CHF Index**");
- Deutsche Bank Commodity Booster - Dow Jones-UBS JPY Index⁵ (der "**DB CB DJ-UBS JPY Index**");

Jeder Bestandteil des Indexuniversums wird auf Basis des Total Return nach Kosten und gegebenenfalls mit Währungsabsicherung berechnet, wie nachstehend unter "Allgemeine Angaben zum Basiswert" beschrieben.

Der Benchmarkindex und die Basiswerte sind Gross Total Return Indizes. Ein Gross Total Return Index berechnet die Wertentwicklung der Aktien unter der Annahme, dass alle etwaigen Dividenden und Ausschüttungen auf Brutto-Basis reinvestiert werden.

Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für seine Anteilklassen.

¹ Der Deutsche Bank Commodity Booster - Dow Jones-UBS USD Index ist Eigentum der Deutsche Bank AG. Der Index darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Deutsche Bank AG verwendet oder veröffentlicht werden.

² Der Deutsche Bank Commodity Booster - Dow Jones-UBS EUR Index ist Eigentum der Deutsche Bank AG. Der Index darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Deutsche Bank AG verwendet oder veröffentlicht werden.

³ Der Deutsche Bank Commodity Booster - Dow Jones-UBS GBP Index ist Eigentum der Deutsche Bank AG. Der Index darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Deutsche Bank AG verwendet oder veröffentlicht werden.

⁴ Der Deutsche Bank Commodity Booster - Dow Jones-UBS CHF Index ist Eigentum der Deutsche Bank AG. Der Index darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Deutsche Bank AG verwendet oder veröffentlicht werden.

⁵ Der Deutsche Bank Commodity Booster - Dow Jones-UBS JPY Index ist Eigentum der Deutsche Bank AG. Der Index darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Deutsche Bank AG verwendet oder veröffentlicht werden.

Zur Erreichung des Anlageziels kann jede Anteilsklasse des Teilfonds:

- jeweils unter Einhaltung der Anlagebeschränkungen, in übertragbare Wertpapiere investieren (die "**Investierten Anlagen**") und/oder derivative Techniken einsetzen, wie zum Beispiel mit einem Swap-Kontrahenten zu marktüblichen Bedingungen ausgehandelte Index-Swaps (in Bezug auf eine Anteilsklasse jeweils eine "**OTC-Swap-Transaktion**"). Ziel jeder OTC-Swap-Transaktion ist es, die Wertentwicklung der Investierten Anlagen gegen die Wertentwicklung des jeweiligen Währungsindex einzutauschen. Die Anleger tragen kein Wertentwicklungs- oder Währungsrisiko in Bezug auf die Investierten Anlagen; und/oder
- die Nettoerlöse aus der Ausgabe von Anteilen ganz oder teilweise in eine oder mehrere OTC-Swap-Transaktionen investieren und die investierten Erlöse gegen die Wertentwicklung des jeweiligen Währungsindex eintauschen. Zwar kann jede Anteilsklasse des Teilfonds in diesem Fall jederzeit vollständig oder teilweise ein Exposure in Bezug auf eine oder mehrere OTC-Swap-Transaktionen aufweisen, es werden jedoch Sicherheitenvereinbarungen in Bezug auf diese OTC-Swap-Transaktionen getroffen, so dass der Prozentsatz des in Abschnitt 2.3 des Kapitels "Risikostreuung" im Hauptteil des Prospekts angegebenen Kontrahentenrisikos auf null reduziert wird⁶.

Der Teilfonds kann, unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber, ganz oder teilweise von einer der vorstehend beschriebenen Anlageausrichtungen auf die andere umstellen, wobei a) die (eventuellen) Kosten einer solchen Umstellung nicht von den Anteilsinhabern zu tragen sind und b) die Anteilsinhaber spätestens zwei Wochen bevor die Umstellung wirksam wird auf der Webseite <http://www.etf.db.com> oder einer Nachfolgewebsite darüber in Kenntnis gesetzt werden.

Der Wert der Anteile jeder Anteilsklasse des Teilfonds ist an den jeweiligen Währungsindex gekoppelt, dessen Wertentwicklung positiv oder negativ verlaufen kann. Daher sollten Anleger beachten, dass der Wert ihrer Anlage sowohl steigen als auch fallen kann und es keine Garantie dafür gibt, dass sie ihr investiertes Kapital zurückerhalten. Das Exposure jeder Anteilsklasse des Teilfonds in Bezug auf den jeweiligen Währungsindex wird durch die entsprechende OTC-Swap-Transaktion erreicht. Die Bewertung der entsprechenden OTC-Swap-Transaktion(en) spiegelt die relativen Veränderungen in der Wertentwicklung des jeweiligen Währungsindex und der Investierten Anlagen oder die Wertentwicklung des jeweiligen Währungsindex wider.

In Abhängigkeit vom Wert jeder OTC-Swap-Transaktion und der gewählten Anlagepolitik hat die jeweilige Anteilsklasse des Teilfonds eine Zahlung an den Swap-Kontrahenten zu leisten oder erhält eine solche Zahlung. Hat eine bestimmte Anteilsklasse des Teilfonds im Rahmen der jeweiligen OTC-Swap-Transaktion eine Zahlung an den Swap-Kontrahenten zu leisten, erfolgt diese Zahlung aus den Erlösen und gegebenenfalls der teilweisen bzw. vollständigen Veräußerung der Investierten Anlagen.

Diese Anlagen und liquiden Vermögenswerte (wie Einlagen), die jede Anteilsklasse des Teilfonds daneben halten darf, werden, zusammen mit den derivativen Techniken sowie etwaigen Gebühren und Aufwendungen, gemäß den Bestimmungen des Prospekts zur Ermittlung des Nettoinventarwerts dieser Anteilsklasse des Teilfonds an jedem Bewertungstag von der Verwaltungsstelle bewertet.

Keine Anteilsklasse des Teilfonds legt mehr als 10% ihrer Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen.

Bei Anwendung der in den Abschnitten 2.3 und 2.4 des Kapitels "Anlagebeschränkungen" des Prospektes angegebenen Grenzwerte auf die OTC-Swap-Transaktion ist auf das Netto-Kontrahentenrisiko-Potenzial (*net counterparty risk exposure*) hinzuweisen. Die Gesellschaft reduziert das Gesamt-Kontrahentenrisiko der OTC-Swap-Transaktion des Teilfonds, indem sie von dem Swap-Kontrahenten die Stellung einer Sicherheit gegenüber der Depotbank in Form von liquiden Mitteln oder Wertpapieren verlangt, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften erbracht wird. Diese Sicherheit kann von der Gesellschaft jederzeit verwertet werden, und ihr Marktwert wird täglich ermittelt. Der Betrag der zu stellenden Sicherheiten muss mindestens dem Wert entsprechen, um den der Grenzwert des Gesamt-Exposure (wie im Prospekt festgelegt) überschritten wurde. Alternativ dazu kann die Gesellschaft das Gesamt-Kontrahentenrisiko der OTC-Swap-Transaktion des Teilfonds durch eine Rücksetzung der OTC-Swap-Transaktion reduzieren. Durch die Rücksetzung der OTC-Swap-Transaktion wird deren Marktwert und damit das Nettokontrahentenrisiko in Bezug auf den anwendbaren Satz verringert. Weitere Einzelheiten zu diesen Risikominderungs-techniken sind dem Abschnitt 11 "Reduzierung des Kontrahentenrisikos" des Kapitels "Anlagebeschränkungen" im Prospekt zu entnehmen.

Die Aufnahme von Fremdmitteln durch die Gesellschaft für Rechnung eines Teilfonds ist auf 10% des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds beschränkt und steht unter der Voraussetzung, dass diese Fremdmittelaufnahme vorübergehend erfolgt. Die Fremdmittelaufnahme kann aus Liquiditätsgründen (z. B. zur Deckung von Liquiditätsengpässen aufgrund abweichender Abwicklungsdaten bei Kauf- und Verkaufstransaktionen, zur Finanzierung von Rückkäufen oder zur Zahlung von einem Dienstleistungsanbieter zustehenden Gebühren) erfolgen. Die Vermögenswerte dieses Teilfonds können für eine solche Aufnahme von Fremdmitteln in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Trennung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach Artikel 181 (5) des Gesetzes als Sicherheit belastet werden.

Die Gesellschaft darf keine Fremdmittel zu Anlagezwecken aufnehmen. Der Teilfonds selbst wird somit unter keinen Umständen Fremdkapital als Hebel zu Anlagezwecken einsetzen, sodass kein Shortfall-Risiko (das "**Shortfall-Risiko**") besteht. Zur Erklärung: Das Shortfall-Risiko eines Portfolios bezieht sich auf das Risiko, dass das Nettovermögen eines Portfolios von einem verstärkten Wertverlust betroffen sein kann, weil der aus den mit Fremdkapital finanzierten Anlagen erzielte Ertrag geringer sein kann als die Fremdkapitalkosten und weil der Wert dieser Anlagen unter den Wert des Fremdkapitals sinken kann. Unter außergewöhnlichen Umständen kann es sein,

⁶ Für eine nähere Beschreibung der mit Swap-Transaktionen verbundenen Risiken und insbesondere die Bedeutung von "auf null reduziert" seien Anteilsinhaber auf den Abschnitt "RISIKOFAKTOREN – Allgemeine Risiken – Risiko von Swap-Transaktionen" im Prospekt verwiesen.

dass der Verlust eines solchen Portfolios den Wert seiner Vermögenswerte übersteigt, sodass den Anlegern eines solchen Portfolios ein über dem von ihnen investierten Gesamtbetrag liegender Verlust entstehen würde.

Keine Anteilklasse des Teilfonds hat einen Fälligkeitstermin. Allerdings kann der Verwaltungsrat beschließen, den Teilfonds oder eine Anteilklasse des Teilfonds gemäß den Bestimmungen des Prospekts und der Satzung der Gesellschaft zu beenden.

Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Prospekt im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.

Die Basiswerte

Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über die Basiswerte. Er fasst die wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung der Basiswerte dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung der Basiswerte in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung der Basiswerte ist die vollständige Beschreibung der Basiswerte maßgeblich. Informationen zu den Basiswerten erscheinen auf der nachstehend unter "Weitere Informationen" angegebenen Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Indexbeschreibung vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Index erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Indexstruktur beeinflussen und von ihnen voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Index zu erwarten sind, erfolgt die Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite <http://www.etf.db.com> oder eine Nachfolgesite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

Jeder Basiswert soll die Wertentwicklung bestimmter Waren abbilden. Jeder Basiswert umfasst 19 Waren, die die fünf umfassenden Warengruppen Energie, Edelmetalle, Basismetalle, Agrarrohstoffe und Lebendvieh darstellen. Die Basiswerte werden von der Deutsche Bank AG, Niederlassung London, gesponsert.

Der Benchmarkindex und die Basiswerte sind Gross Total Return Indizes. Ein Gross Total Return Index berechnet die Wertentwicklung der Aktien unter der Annahme, dass alle etwaigen Dividenden und Ausschüttungen auf Brutto-Basis reinvestiert werden.

Jeder Basiswert nutzt die Marktgewichtungen des Benchmarkindex und enthält die gleichen Waren wie der Benchmarkindex. Eine Tabelle mit den aktuellen Gewichtungen der 19 in dem Benchmarkindex enthaltenen Waren kann unter <http://index.db.com> abgerufen werden.

Am 10. Geschäftstag eines jeden Kalenderjahres werden verschiedene in den Basiswerten enthaltene Waren neu gewichtet, sodass die Gewichtungen der entsprechenden Waren im Benchmarkindex abgebildet werden.

Die jedem Basiswert zugrunde liegenden Futures-Kontrakte werden, wenn sie sich ihrem Fälligkeitstermin nähern, durch Futures-Kontrakte mit späterem Fälligkeitstermin ersetzt. Dieser Ersetzungsprozess der jeweiligen Futures-Kontrakte wird als "Rollieren" bezeichnet. Bei jedem einzelnen Basiswert wird auf die einzelnen Warenkomponenten, die von der Deutsche Bank AG, Niederlassung London, aktiv gehandelt werden, der Optimum Yield-Mechanismus (der "OY-Mechanismus") (wie nachstehend näher erläutert) angewendet. Ziel jedes Basiswerts ist es, die potenziellen Rollgewinne bei Märkten in Backwardation zu maximieren und die Rollverluste bei Märkten im Contango zu minimieren. Im Rahmen des OY-Mechanismus wird ein neuer Futures-Kontrakt nicht auf Basis einer vorab festgelegten Laufzeit ausgewählt, sondern es erfolgt ein Roll-Over in den Futures-Kontrakt, der abhängig von der Marktsituation die bestmögliche implizite "Roll Yield" (wie nachstehend definiert) erzielt.

Ein Markt befindet sich in "Backwardation", wenn die Preise für Kontrakte mit kürzeren Laufzeiten über den Preisen für Kontrakte mit längeren Laufzeiten liegen. Ein Markt befindet sich in "Contango", wenn die Preise für Kontrakte mit längeren Laufzeiten über den Preisen für Kontrakte mit kürzeren Laufzeiten liegen. Der durch einen Basiswert angewandte OY-Mechanismus soll die Roll Yield in Backwardation-Märkten maximieren und die Roll Yield in Contango-Märkten minimieren. Die "Roll Yield" zwischen zwei Futures-Kontrakten ist definiert als der annualisierte Quotient aus dem Preis des Kontrakts mit kürzerer Laufzeit und dem Preis des Kontrakts mit längerer Laufzeit minus eins. Die Laufzeit der Futures-Kontrakte darf 13 Monate nicht übersteigen. Die Roll Yield wird wie folgt als Formel ausgedrückt:

$$\left(\frac{\text{Kontrakt mit kürzerer Laufzeit}}{\text{Kontrakt mit längerer Laufzeit}} \right)^{\frac{1}{\text{Tagequotient}} - 1}$$

wobei "Tagequotient" der Anzahl der Kalendertage zwischen dem Fälligkeitstermin des Kontraktes mit der kürzeren Laufzeit und dem des Kontraktes mit der längeren Laufzeit geteilt durch 365 entspricht.

Dieser OY-Mechanismus wird für alle Waren in jedem Basiswert mit Ausnahme von Lebendrind, Sojaöl und mageren Schweinen angewandt, in Bezug auf die die Futures-Kontrakte kurz vor ihrem Fälligkeitstermin nach Maßgabe der monatlichen Roll-Strategie, die auch auf die entsprechenden Waren im Benchmarkindex Anwendung findet, rolliert werden.

Der Wert jedes Basiswerts (mit Ausnahme des DB CB DJ-UBS USD Index) wird über monatlich rollierte Devisenterminkontrakte abgesichert. Insbesondere wird am Ende jedes Kalendermonats eine Position in einem 1-Monats-Devisenterminkontrakt in Höhe eines Betrages, der dem Stand des Benchmarkindex zum entsprechenden Zeitpunkt entspricht, eingegangen. Innerhalb eines Monats verzeichnete Gewinne oder Verluste des Benchmarkindex sind nicht abgesichert und werden zum jeweils gültigen Kassawechselkurs umgerechnet.

Jeder Basiswert wird auf Basis des Total Return nach Kosten und (gegebenenfalls) mit Währungsabsicherung berechnet und wird somit u. a. von folgenden Faktoren beeinflusst:

1. den Preisveränderungen der in jedem Basiswert enthaltenen Futures-Kontrakte auf Waren;
2. der Roll-Rendite, die anfällt, wenn ein bestehender Futures-Kontrakt auf Waren in einem Basiswert verkauft und ein neuer Futures-Kontrakt auf Waren in den Basiswert aufgenommen wird. Insbesondere sollten sich Anleger darüber im Klaren sein, dass in Contango-Märkten durch die Ersetzung der in Kürze fälligen Futures-Kontrakte auf Waren durch Futures-Kontrakte auf Waren mit späterem Fälligkeitstermin, d. h. durch "Rollieren", Verluste entstehen (da die Preise von Futures-Kontrakten auf Waren mit späterer Fälligkeit höher als die Preise der zu ersetzenden Futures-Kontrakte auf Waren sind). Die Kosten des "Rollierens" können negative Auswirkungen auf die kumulierte Wertentwicklung dieser Kontrakte und damit auf den Wert eines Basiswerts (und den Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds) haben und dazu führen, dass die Wertentwicklung eines Basiswerts nicht die Entwicklung der Kassapreise der im jeweiligen Basiswert enthaltenen Waren abbildet, d. h. der Wert des jeweiligen Basiswerts kann sinken, obwohl die Kassapreise der in dem Basiswert enthaltenen Waren gestiegen sind;
3. der durch 91-tägige US-Schatzwechsel erzielbaren Geldmarktrendite;
4. Indexnachbildungskosten von 0,80% p. a.;
5. Gewinnen oder Verlusten aus den Währungsabsicherungsgeschäften (außer im Fall des DB CB DJ-UBS USD Index); und
6. Restwährungsrisiken (außer im Fall des DB CB DJ-UBS USD Index).

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den DB-Indizes können unter <http://index.db.com> abgerufen werden.

WICHTIGER HINWEIS

DER INDEX-SPONSOR DES HIER AUFGEFÜHRTEN INDEX GIBT KEINERLEI ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN IN BEZUG AUF ERGEBNISSE, DIE DURCH DIE NUTZUNG SEINES INDEX UND/ODER DER INDEXSTÄNDE AN EINEM BESTIMMTEN TAG ERZIELT WURDEN, ODER IN ANDERER HINSICHT. DER INDEX-SPONSOR HAFTET GEGENÜBER NIEMANDEM FÜR FEHLER IN SEINEM INDEX UND IST NICHT VERPFLICHTET, IRGENDJEMANDEN AUF ENTSPRECHENDE FEHLER AUFMERKSAM ZU MACHEN. DER INDEX WIRD VOM INDEX-SPONSOR ENTWICKELT UND GESPONSERT UND MUSS GRUNDLEGENDE REGELN ZUR INDEXZUSAMMENSETZUNG IN BEZUG AUF RELEVANZ, ABBILDUNG, NACHBILDUNG, ANLAGEN, VERLÄSSLICHKEIT UND KONSISTENZ ENTSPRECHEN.

OBGLEICH DER INDEX-SPONSOR IN BEZUG AUF DEN INDEX INFORMATIONEN FÜR DIE AUFNAHME IN DEN ODER ZUR VERWENDUNG BEI DER BERECHNUNG DES INDEX AUS SEINES ERACHTENS ZUVERLÄSSIGEN QUELLEN BEZIEHT, NIMMT DER INDEX-SPONSOR KEINE EIGENSTÄNDIGE ÜBERPRÜFUNG DIESER INFORMATIONEN VOR UND ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER DARIN ENTHALTENE DATEN. DER INDEX-SPONSOR HAFTET GEGENÜBER NIEMANDEM (OB AUFGRUND VON FAHRLÄSSIGKEIT ODER AUS ANDEREM GRUND) FÜR FEHLER IN DEM INDEX UND IST NICHT VERPFLICHTET, IRGENDJEMANDEN AUF SOLCHE FEHLER HINZUWEISEN.

SOFERN NICHT ANDERS ANGEGEBEN, WIRD KEINE TRANSAKTION IN ZUSAMMENHANG MIT DEM INDEX VOM INDEX-SPONSOR GESPONSERT, EMPFOHLEN, VERKAUFT ODER BEWORBEN, UND DER INDEX-SPONSOR MACHT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGSZUSAGEN IN BEZUG AUF (A) DIE RATSAMKEIT DES KAUFES ODER DER ÜBERNAHME VON RISIKEN IN VERBINDUNG MIT SOLCHEN TRANSAKTIONEN (B) DEN STAND DES INDEX AN EINEM BESTIMMTEN TAG ZU EINEM BESTIMMTEN ZEITPUNKT (C) DIE VON DEM EMITTENTEN EINES WERTPAPIERS ODER EINER GEGENPARTEI ODER DEN INHABERN DES VON DEM BETREFFENDEN EMITTENTEN BEGEBENEN WERTPAPIERS ODER DESSEN KUNDEN ODER KUNDEN BZW. GEGENPARTEIEN DER BETREFFENDEN GEGENPARTEI ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN DURCH VERWENDUNG DES INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN IN ZUSAMMENHANG MIT LIZENZIERTEN RECHTEN ODER FÜR EINE ANDERE VERWENDUNG ZU ERZIELENDEN RESULTATE ODER (D) IN ANDERER HINSICHT. DER INDEX-SPONSOR MACHT IN BEZUG AUF DIE MARKTFÄHIGKEIT UND GEEIGNETHEIT DES INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK WEDER AUSDRÜCKLICHE NOCH STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGSZUSAGEN.

OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN ÜBERNIMMT DER INDEX-SPONSOR UNTER KEINEN UMSTÄNDEN GEGENÜBER IRGENDJEMANDEM EINE HAFTUNG (WEDER WEGEN FAHRLÄSSIGKEIT NOCH AUS ANDEREM GRUND) FÜR UNMITTELBARE UND MITTELBARE SCHÄDEN, SONDERSCHÄDEN, STRAFSCHÄDEN, FOLGESCHÄDEN ODER ANDERE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

DOW JONES – UBS COMMODITY INDEXES UND DJ-UBSCI SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON DOW JONES & COMPANY, INC. BZW. DER UBS AG ("UBS AG") UND WURDEN FÜR DIE NUTZUNG ZU BESTIMMTEN ZWECKEN DURCH DIE DEUTSCHE BANK LIZENZIERT. DER AUF DEM DJ-UBSCI BASIERENDE DB COMMODITY BOOSTER DJ-UBSCI ETF WIRD NICHT VON DOW JONES, DER UBS AG, UBS SECURITIES LLC ("UBS SECURITIES") ODER EINEM IHRER TOCHTERUNTERNEHMEN ODER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN GESPONSERT, EMPFOHLEN, VERKAUFT ODER BEWORBEN, UND WEDER DOW JONES, DIE UBS AG, UBS SECURITIES NOCH EINES IHRER TOCHTERUNTERNEHMEN ODER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN GEBEN EINE ZUSICHERUNG, DASS EINE ANLAGE IN DIESES PRODUKT BZW. DIESE PRODUKTE EMPFEHLENSWERT IST.

Allgemeine Informationen zu dem Teilfonds

Erstausgabepreis	Siehe nachstehende "Beschreibung der Anteile".
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Anteilsarten	durch eine Globalurkunde verbriefte Namens- oder Inhaberanteile
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilsklassen 1C, 3C, 5C und 7C ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 2C der 9. Juli 2009, für die Anteilsklasse 4C der 1. Oktober 2009 und für die Anteilsklasse 6C der 6. August 2010. Der Auflegungstermin für die Anteilsklassen 1C, 3C, 5C und 7C ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Geschäftstag	ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken, Devisenmärkte und Clearingstellen in Luxemburg geöffnet sind und Zahlungen abwickeln und an dem die Basiswerte von dem jeweiligen Indexanbieter berechnet werden.
Transaktionstag	<p>bezeichnet einen Luxemburger Bankgeschäftstag, an dem Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge für Anteile zur Bearbeitung durch die Register- und Transferstelle gestellt werden können, wie in den Abschnitten "Ausgabe von Anteilen und Anteilszeichnungen", "Umtausch von Anteilen" und "Rücknahme von Anteilen" im Prospekt beschrieben.</p> <p>Die geltende Frist für den Zugang von Anträgen, um diese noch am selben Tag zu berücksichtigen, ist 17.00 Uhr MEZ.</p> <p>Alle Anträge, die der Registrierungsstelle und der Übertragungsstelle erst nach dieser Frist an einem Transaktionstag zugehen, werden auf den nächsten Transaktionstag verschoben und auf der Basis des Nettoinventarwerts je Anteil, berechnet am Bewertungstag, der diesem nächsten Transaktionstag entspricht, abgewickelt.</p>

Beschreibung der Anteile

Klasse	1C	2C	3C	4C	5C	6C	7C
Basiswert	DB CB DJ-UBS USD Index	DB CB DJ-UBS EUR Index	DB CB DJ-UBS GBP Index	DB CB DJ-UBS CHF Index	DB CB DJ-UBS JPY Index	DB CB DJ-UBS USD Index	DB CB DJ-UBS USD Index
ISIN-Code	LU0411075889	LU0429790743	LU0429790826	LU0429791477	LU0429792103	LU0474561858	LU0474562153
WKN	DBX0B0	DBX0CZ	DBX0C0	DBX0C1	DBX0C2	DBX0GB	DBX0GC
Erstausgabepreis	Der Erstausgabepreis entspricht 10% des Schlusstands des DB CB DJ-UBS USD Index am Auflegungstermin.	Der Erstausgabepreis entspricht 10% des Schlusstands des DB CB DJ-UBS EUR Index am Auflegungstermin.	Der Erstausgabepreis entspricht 10% des Schlusstands des DB CB DJ-UBS GBP Index am Auflegungstermin.	Der Erstausgabepreis entspricht 10% des Schlusstands des DB CB DJ-UBS CHF Index am Auflegungstermin.	Der Erstausgabepreis entspricht 10% des Schlusstands des DB CB DJ-UBS JPY Index am Auflegungstermin.	Der Erstausgabepreis entspricht 10% des Schlusstands des DB CB DJ-UBS USD Index am Auflegungstermin.	Der Erstausgabepreis entspricht 1% des Schlusstands des DB CB DJ-UBS USD Index am Auflegungstermin.
Nennwahrung	USD	EUR	GBP	CHF	JPY	USD	USD
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	USD 75.000	EUR 75.000	GBP 50.000	CHF 75.000	JPY 8.000.000	USD 75.000	USD 75.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	USD 75.000	EUR 75.000	GBP 50.000	CHF 75.000	JPY 8.000.000	USD 75.000	USD 75.000

Risikoprofil

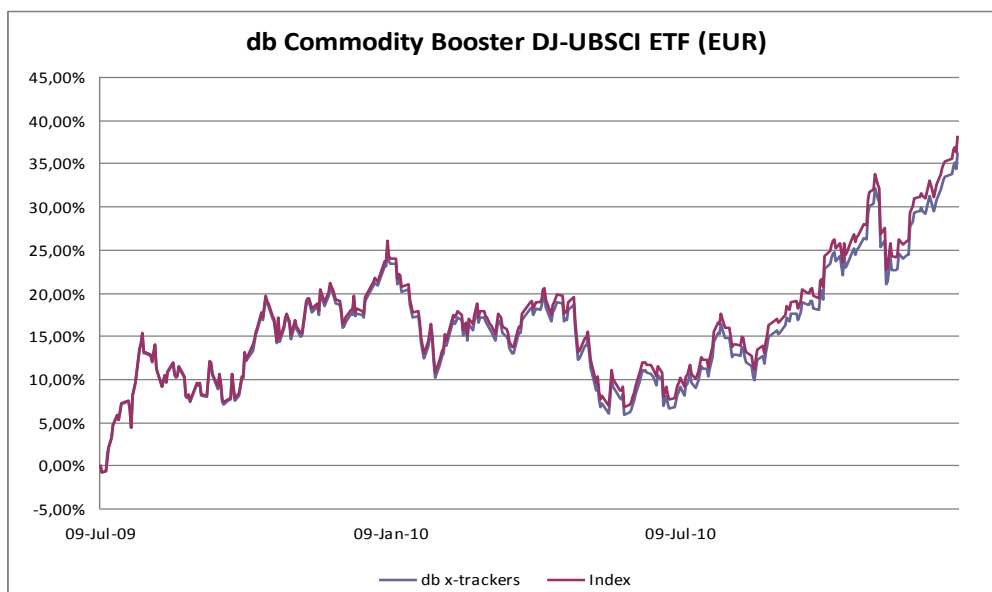
- Der Prospekt (einschließlich des Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar. Anleger sollten insbesondere die in diesem Prospekt im Abschnitt "*Risikofaktoren – Risiken in Bezug auf den Basiswert*" aufgeführten besonderen Risikoüberlegungen im Zusammenhang mit einer Anlage in diesen Teilfonds beachten.
- Anleger in die Anteile sollten zur Kenntnis nehmen, dass die Anteile im Wert fallen können und dass es trotz des auf Indexniveau eingerichteten Umverteilungsmechanismus zur Abfederung von Marktrückgängen zu einem Verlust ihres eingesetzten Kapitals kommen kann. Daher sollten Anteile des db x-trackers DB COMMODITY BOOSTER DJ-UBSCI ETF ausschließlich von Personen gezeichnet werden, für die ein Verlust ihres investierten Kapitals tragbar ist. Dieses Produkt richtet sich dementsprechend an sachkundige Anleger. Potenzielle Anleger sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumente wie z. B. die Anteile und den Basiswert verfügen. Eine detaillierte Beschreibung der mit dem Teilfonds verbundenen Risikofaktoren und insbesondere der besonderen mit Hedge Fonds und anderen alternativen Investmentfonds verbundenen Risikofaktoren ist dem Prospekt zu entnehmen.
- **Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten sind zulässig. Diese Transaktionen können zu Hedging-Zwecken und/oder für ein effizientes Portfolio-Management und/oder zur Schaffung von Exposure des Teilfonds in Bezug auf den Basiswert durchgeführt werden.** Zwar kann die umsichtige Verwendung von Derivaten vorteilhaft sein, jedoch bergen diese auch spezifische Risiken. Zu diesen Risiken gehören insbesondere das Marktrisiko, Managementrisiko, Bonitätsrisiko, Liquiditätsrisiko, das Risiko von Preisineffizienzen oder Fehlbewertungen bei Derivaten sowie das Risiko, dass Derivate möglicherweise nicht perfekt mit zugrunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes korrelieren. Nähere Informationen sind dem Prospekt zu entnehmen.
- **Potenzielle Interessenkonflikte:**
Die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, kann potenziell als Swap-Kontrahent, Vertriebsstelle, Index-Sponsor, Anlageverwalter, Market Maker und/oder Unterdepotstelle gegenüber der Gesellschaft auftreten. Die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, in einer der vorstehend aufgeführten Funktionen, der Verwaltungsrat, die Depotbank, die Verwaltungsstelle, die Anteilsinhaber, sonstige Anlageverwalter, der Index-Sponsor, der Portfoliomanager, der Swap-Kontrahent, die Vertriebsstelle oder ein Market Maker können jeweils Aktivitäten verfolgen, die zu potenziellen Interessenkonflikten führen, u. a. Finanz- oder Banktransaktionen mit der Gesellschaft oder Anlage und Handel mit Anteilen, sonstigen Wertpapieren oder Vermögenswerten der im Vermögen des Teilfonds oder dem Basiswert enthaltenen Art (einschließlich Verkauf an die und Kauf von der Gesellschaft).

Spezifische Risikowarnung

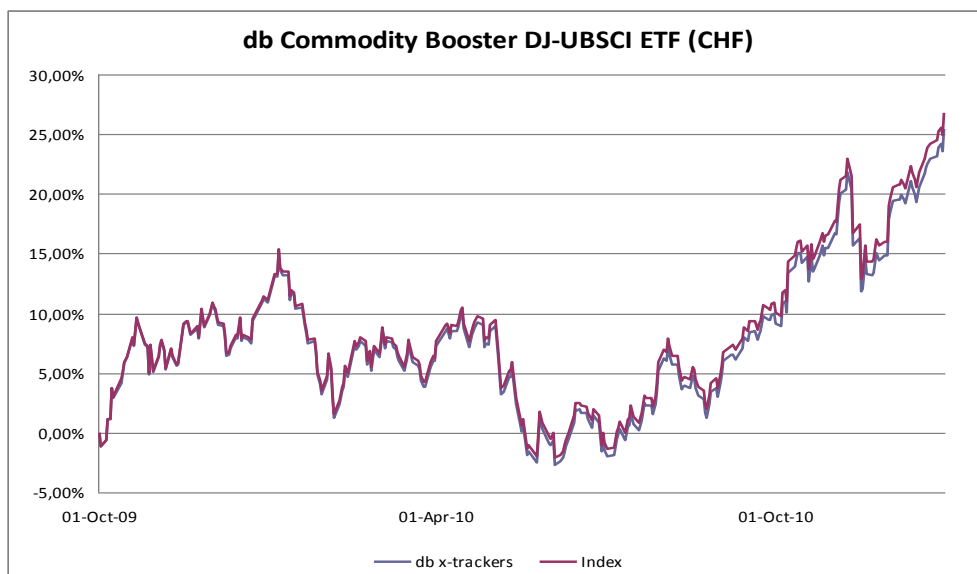
Anleger sollten beachten, dass die Anteilsklassen des Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügen und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Anleger in Anteilsklassen dieses Teilfonds müssen bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Prospekt beschrieben.

Wertentwicklung des db x-trackers DB COMMODITY BOOSTER DJ-UBSCI ETF

Klasse 2C



Klasse 4C



Quelle: Lipper, Deutsche Bank

"Die Informationen in diesem Dokument werden als richtig, vollständig und genau erachtet und jede Anstrengung wurde unternommen, um korrekte Informationen wiederzugeben. Die verwendeten Fakten und Daten werden als zuverlässig erachtet. Es wird jedoch keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung in Bezug auf die Genauigkeit, Vollständigkeit oder Richtigkeit der in diesem Dokument enthaltenen Informationen gegeben. Die Deutsche Bank übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Irrtümer oder Auslassungen in Bezug auf diese Informationen. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen dienen ausschließlich Informationszwecken."

Die vorstehende vergangene Wertentwicklung bietet keine Gewähr für zukünftige Renditen und sollte auch nicht als Richtwert herangezogen werden. Sie hängt darüber hinaus von verschiedenen Faktoren ab, so unter anderem von der vergangenen Wertentwicklung des Basiswerts, Gebühren und Aufwendungen, Steuern und sonstigen Abgaben, bestimmten Beträgen (wie z. B. aus der Swap-Absicherungspolitik resultierende Renditeverbesserungen) etc., die möglicherweise bereits angefallen sind. Diese Faktoren ändern sich in der Regel innerhalb von Wertermittlungszeiträumen und es wird daher darauf hingewiesen, dass durch die Einwirkung (oder fehlende Einwirkung) mancher oder aller dieser Faktoren die Wertentwicklung innerhalb eines Wertermittlungszeitraums im Vergleich zu einem anderen Wertermittlungszeitraum besser oder schlechter erscheinen kann.

Profil des typischen Anlegers

Eine Anlage in den db x-trackers DB COMMODITY BOOSTER DJ-UBSCI ETF bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofilytypologie" im Prospekt beschrieben, zu investieren.

Behandlung von Erträgen

Erträge und Veräußerungsgewinne, die in Bezug auf Anteile der Klasse "C" anfallen, werden wieder angelegt. Die Thesaurierung der Erträge und Veräußerungsgewinne wird sich im Wert der Anteile dieser Klassen niederschlagen.

Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.

Gebühren und Aufwendungen

Dem Anleger berechnete Gebühren:

Ausgabeaufschlag⁷

(i) USD 10.000 je Zeichnungsantrag für die Anteilsklassen 1C, 6C und 7C, EUR 20.000 je Zeichnungsantrag für die Anteilsklasse 2C, GBP 15.000 je Zeichnungsantrag für die Anteilsklasse 3C, CHF 20.000 je Zeichnungsantrag für die Anteilsklasse 4C bzw. JPY 2.500.000 je Zeichnungsantrag für die Anteilsklasse 5C oder, falls höher, (ii) 3,00%

⁷ Der Ausgabeaufschlag, dessen Betrag der Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Erstausgabepreises bzw. Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Rücknahmegebühr⁸ (i) USD 10.000 je Rücknahmeantrag für die Anteilsklassen 1C, 6C und 7C, EUR 20.000 je Rücknahmeantrag für die Anteilsklasse 2C, GBP 15.000 je Rücknahmeantrag für die Anteilsklasse 3C, CHF 20.000 je Rücknahmeantrag für die Anteilsklasse 4C bzw. JPY 2.500.000 je Rücknahmeantrag für die Anteilsklasse 5C oder, falls höher, (ii) 3,00%

Betriebskosten, die direkt den Anteilsklassen 1C, 2C, 3C, 4C, 5C, 6C und 7C belastet werden und sich im Nettoinventarwert widerspiegeln:

Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁹ bis zu 0,80% jährlich
Fixgebühr¹⁰ 0,0125% monatlich (0,15% p. a.)
Pauschalgebühr¹¹ bis zu 0,95% p. a.

Besteuerung

Nach geltendem Recht und gängiger Praxis ist die Gesellschaft in Luxemburg nicht zur Zahlung von Einkommensteuern, Stempelsteuern oder sonstigen Steuern verpflichtet. Auf Anlageerträge in Form von der Gesellschaft vereinnahmter Dividenden und Zinsen können in den jeweiligen Ursprungsländern Quellensteuern in unterschiedlicher Höhe erhoben werden, die nicht erstattungsfähig sind.

Obwohl die Gesellschaft grundsätzlich in Luxemburg der *Taxe d'Abonnement* unterliegt, sind alle Teilfonds von dieser Steuer befreit, da (i) alle ihre Anteile an mindestens einer Börse oder einem sonstigen anerkannten, öffentlich zugänglichen, regulierten Markt mit regelmäßiger Notierung notiert sind oder gehandelt werden und (ii) die Teilfonds das alleinige Ziel verfolgen, die Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes abzubilden, wobei der Umstand einer Beschränkung auf ein alleiniges Ziel daneben nicht die Verwaltung eventueller liquider Mittel oder den Einsatz von Techniken und Instrumenten zu Absicherungszwecken oder für den Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung ausschließt.

Nach geltendem Recht unterliegen die Anteilsinhaber in Luxemburg in der Regel keiner Kapitalertrag-, Einkommen-/Ertrag-, Quellen-, Schenkungs-, Nachlass-, Erbanfall- oder sonstiger Steuer, mit Ausnahme der Anteilsinhaber, die in Luxemburg ansässig sind bzw. dort ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben oder eine Betriebsstätte unterhalten.

Anleger in die Anteile sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie u. U. zur Zahlung von Einkommensteuern, Quellensteuern, Kapitalertragsteuern, Vermögenssteuern, Stempelsteuern oder sonstigen Steuern auf Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge dieses Teilfonds, Veräußerungsgewinne (unabhängig davon, ob diese Veräußerungsgewinne realisiert wurden oder nicht) oder auf zugeflossene, aufgelaufene oder als zugeflossen geltende Erträge dieses Teilfonds etc. verpflichtet sind. Diese Steuerpflicht gilt nach Maßgabe der Gesetzgebung und Praxis des Landes, in dem die Anteile erworben, verkauft, gehalten oder zur Rücknahme eingereicht werden, und des Landes, dessen Staatsangehörigkeit der Anteilsinhaber besitzt bzw. in dem er für Steuerzwecke ansässig ist.

Im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über die Besteuerung von Zinserträgen ("**EUSD**"), die am 1. Juli 2005 in Kraft getreten ist, kann Quellensteuer anfallen, wenn eine Zahlstelle in Luxemburg Ausschüttungen auf Anteile und Rücknahmen von Anteilen bestimmter Fonds vornimmt und wenn der Empfänger dieser Erträge eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in abhängigen oder assoziierten Gebieten ansässige natürliche Person oder *Residual Entity* ist. Sofern diese Person nicht explizit beantragt, vom Informationsaustauschsystem der EUSD erfasst zu werden, werden derartige Ausschüttungen und Rücknahmen mit einer Quellensteuer belegt, die sich auf 35% beläuft. Gemäß der Abkommen, die von Luxemburg und einigen abhängigen Gebieten der EU getroffen wurden, gilt die gleiche Behandlung für Zahlungen, die von einer Luxemburger Zahlstelle an eine in einem der folgenden Gebiete ansässige Person erfolgen: Niederländische Antillen, Aruba, Guernsey, Jersey, Isle of Man, Montserrat und Britische Jungferninseln.

Die EUSD wurde durch das Gesetz vom 21. Juni 2005 (das "**Luxemburger Zinsgesetz**") in Luxemburger Recht umgesetzt.

Alle Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen (außer gemäß Teil II des Gesetzes gegründeter SICAVs) fallen in den Anwendungsbereich des Luxemburger Zinsgesetzes (die "**Betroffenen Fonds**").

Da die Gesellschaft die Struktur eines Umbrella-Fonds hat, wird jeder Teilfonds der Gesellschaft als separater Betroffener Fonds im Sinne des Luxemburger Zinsgesetzes behandelt.

Gemäß EUSD gelten als Zinszahlungen: (i) Zinsen in Bezug auf Forderungen jeder Art, (ii) kapitalisierte oder aufgelaufene Zinsen, (iii) Erträge aus durch einen Betroffenen Fonds gezahlten Zinszahlungen, und (iv) realisierte Erträge aus Veräußerung, Rücknahme oder Einlösung von Anteilen dieses Betroffenen Fonds, sofern dieser Betroffene Fonds direkt oder indirekt mindestens 25% seines Vermögens in Forderungen anlegt.

Gemäß Luxemburger Zinsgesetz gelten Erträge im Sinne von (iii) und (iv) nur insofern als Zinszahlungen, als sie sich direkt oder indirekt aus Zinszahlungen gemäß der Definition in (i) und (ii) ergeben (vorausgesetzt, die Zahlungen konnten entsprechend nachvollzogen werden).

⁸ Die Rücknahmegebühr, deren Betrag der Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

⁹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹⁰ Die Fixgebühr umfasst die Verwaltungsgebühr, die Gebühr der Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten, die Depotbankgebühr und sonstige Verwaltungsaufwendungen.

¹¹ Die Pauschalgebühr ist eine maximale Pauschalgebühr, die sich aus der Fixgebühr und der Verwaltungsgesellschaftsgebühr zusammensetzt.

Zudem hat sich Luxemburg dazu entschieden, jene Fonds aus dem Anwendungsbereich der EUSD herauszunehmen, die weniger als 15% ihres Vermögens in Forderungen anlegen. Daher gelten Erträge, die von solchen Fonds gezahlt oder bei Veräußerung, Rücknahme oder Einlösung von Anteilen dieser Fonds realisiert werden, nicht als Zinszahlungen.

Um festzustellen, ob die Schwellenwerte von 15% und/oder 25% erreicht wurden, muss die Anlagepolitik jedes Teilfonds überprüft werden. Bei fehlender Genauigkeit in der Beschreibung dieser Anlagepolitik sollte die tatsächliche Zusammensetzung der Anlagen jedes Teilfonds analysiert werden.

Der Teilfonds fällt in den Anwendungsbereich der EUSD. Daher unterliegt jede in der EUSD definierte Zinszahlung des Teilfonds der Besteuerung gemäß EUSD, sofern sich der Anleger nicht für einen Informationsaustausch entscheidet.

Die Europäische Kommission hat erst kürzlich einen Vorschlag zur Änderung der EUSD beschlossen. Diese Änderungen betreffen weitgehend den Anwendungsbereich der EUSD und die im Rahmen der EUSD umgesetzten Mechanismen. Im Falle einer Umsetzung dieser Änderungen könnte sich die Stellung von Anteilshabern gemäß EUSD anders als oben beschrieben darstellen.

Anleger, die Zweifel in Bezug auf ihre steuerliche Lage haben, sollten einen unabhängigen Steuerberater hinzuziehen. Ferner sollten sich Anleger darüber im Klaren sein, dass sich Steuervorschriften und ihre Anwendung bzw. Auslegung durch die zuständigen Steuerbehörden jeweils ändern können. Aus diesem Grund sind genaue Voraussagen über die steuerliche Behandlung, die zum jeweiligen Zeitpunkt gelten wird, nicht möglich.

Veröffentlichung von Preisen

Der Nettoinventarwert je Anteil aller Anteilsklassen jedes Teilfonds (ausgedrückt in der Nennwährung und gegebenenfalls in andere Währungen umgerechnet, wie im entsprechenden Produktanhang vorgesehen) sowie etwaige Ausschüttungszahlungen werden am Sitz der Gesellschaft veröffentlicht und an jedem Bewertungstag in den Geschäftsräumen der Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellt. Die Gesellschaft kann die Veröffentlichung dieser Informationen in einer oder mehreren führenden Finanzzeitungen in den Ländern veranlassen, in denen der Teilfonds öffentlich vertrieben wird. Ferner kann die Gesellschaft die entsprechenden Börsen benachrichtigen, an denen die Anteile notiert sind. Die Gesellschaft kann keinerlei Verantwortung für eine fehlerhafte, verspätete oder nicht erfolgte Veröffentlichung von Preisen übernehmen, die nicht von ihr zu vertreten ist.

Der Nettoinventarwert je Anteil kann auch der folgenden Webseite entnommen werden: www.dbxtrackers.com. Der Zugang zu dieser Veröffentlichung auf der Webseite kann beschränkt sein und gilt nicht als Aufforderung zur Zeichnung, zum Erwerb, zum Umtausch, zum Verkauf oder zur Rückgabe von Anteilen.

Erwerb von Anteilen

Anteile können entweder am Primärmarkt oder am Sekundärmarkt erworben werden.

Der Primärmarkt

Der Verwaltungsrat ist jederzeit uneingeschränkt zur Ausgabe von Anteilen aller Anteilsklassen befugt. Ferner behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen jederzeit und ohne vorherige Mitteilung einzustellen.

Um die Auflegung eines Teilfonds zu erleichtern, kann die Vertriebsstelle durch den Kauf von Anteilen an diesem Teilfonds an oder etwa am Auflegungstag Startkapital bereitstellen. Die Vertriebsstelle kann zeitgleich zum Kauf von Anteilen des Teilfonds durch andere Anleger ihre Anteile verkaufen und damit das Startkapital wieder entziehen. Dies gilt nicht für zu Market Making- oder anderen Zwecken gehaltene Anteile. Wesentliche Bestände der Vertriebsstelle werden in jeder von dieser herausgegebenen Marketing- oder Informationsbroschüre offen gelegt.

Erstzeichnungsanträge für Anteile aller Klassen werden zum Erstausgabepreis (wie vorstehend unter "Beschreibung der Anteile" aufgeführt) zuzüglich des (ggf. anfallenden) Ausgabeaufschlags angenommen. Folgezeichnungen werden zu dem am jeweiligen Bewertungstag¹² ermittelten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse zuzüglich des (ggf. anfallenden) Ausgabeaufschlags ausgeführt.

Der Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung beträgt für die Anteilsklasse 1C USD 75.000, für die Anteilsklasse 2C EUR 75.000, für die Anteilsklasse 3C GBP 50.000, für die Anteilsklasse 4C CHF 75.000 und für die Anteilsklasse 5C JPY 8.000.000. Folgezeichnungsanträge müssen über einen Mindestbetrag von USD 75.000 für die Anteilsklasse 1C, EUR 75.000 für die Anteilsklasse 2C, GBP 50.000 für die Anteilsklasse 3C, CHF 75.000 für die Anteilsklasse 4C und JPY 8.000.000 für die Anteilsklasse 5C und darüber hinaus in Höhe eines entsprechenden Vielfachen erfolgen.

An die Gesellschaft gerichtete Erst- bzw. Folgezeichnungsanträge für Anteile sind per Telefax, per Post oder mittels elektronischer Datenübertragung an die Register- und Transferstelle in Luxemburg zu übersenden. Erst- bzw. Folgezeichnungsanträge für Anteile können auch indirekt, d. h. über die Vertriebsstelle oder die Untervertriebsstellen gestellt werden, wie im Prospekt beschrieben.

¹² bezeichnet den ersten auf einen Geschäftstag folgenden Luxemburger Bankgeschäftstag, an dem der Nettoinventarwert je Anteil einer Anteilsklasse unter Zugrundelegung der Preise am letzten Geschäftstag vor diesem Bewertungstag berechnet wird. Hinsichtlich der Zeichnung, des Umtauschs und der Rücknahme von Anteilen bezeichnet Bewertungstag den ersten Luxemburger Bankgeschäftstag, der auf den ersten Geschäftstag, der auf den entsprechenden Transaktionstag oder auf einen Tag nach diesem fällt, folgt und an dem der Nettoinventarwert je Anteil für eine bestimmte Anteilsklasse auf Basis der Kurse bzw. Preise am letzten Geschäftstag vor dem Bewertungstag berechnet wird.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen direkte bzw. indirekte Zeichnungsanträge für Anteile ganz oder teilweise abzulehnen.

Der Verwaltungsrat kann, nach seinem alleinigen Ermessen, direkte bzw. indirekte Zeichnungsanträge für Anteile stornieren, wenn die betreffenden Anleger die Zeichnungsbeträge nicht innerhalb eines (vom Verwaltungsrat zu bestimmenden) angemessenen Zeitraums nach dem im Prospekt ausgewiesenen Abwicklungszeitraum begleichen.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen das Eigentum an Anteilen der Gesellschaft durch Nicht zugelassene Personen beschränken oder verbieten. Der Verwaltungsrat hat insbesondere beschlossen, das Eigentum von US-Personen an Anteilen auszuschließen.

Der Aufschub von Zeichnungsanträgen unterliegt den im Prospekt aufgeführten Bedingungen.

Die geltende Frist für den Eingang von Zeichnungsaufträgen für Anteile bei der Register- und Transferstelle endet um 17.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg). Werden Zeichnungsanträge über die Vertriebsstelle oder Untervertriebsstellen abgewickelt, so können andere Zeichnungsverfahren und Zeichnungsfristen gelten; die Endfristen bei der Register- und Transferstelle bleiben jedoch unverändert.

Der Abwicklungszeitraum für die direkte Zeichnung der Anteile oder ihre Zeichnung über eine Vertriebsstelle bzw. eine Untervertriebsstelle sowie für Zahlungen oder Abwicklungen durch die Verwaltungsstelle beträgt höchstens 5 Geschäftstage, beginnend am Tag nach dem jeweiligen Transaktionstag¹³. Die vollständigen Zahlungsbedingungen sind über die Register- und Transferstelle erhältlich.

Anleger, die Anteile des Teilfonds zeichnen, müssen die Zahlung in der Zulässigen Zahlungswährung der betreffenden Anteilsklasse leisten.

Die Anteile des Teilfonds können als Namensanteile oder als durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile ausgegeben werden.

Der Sekundärmarkt

Die Anteile können im Sekundärmarkt an einer Börse oder außerbörslich (over-the-counter) erworben oder gekauft werden.

Es wird davon ausgegangen, dass die Anteile an einer oder mehreren Maßgeblichen Börsen zugelassen werden, um deren Handel am Sekundärmarkt zu erleichtern. Die Notierung der Anteile an einer oder mehreren Maßgeblichen Börsen soll Anlegern die Möglichkeit geben, Anteile in kleineren Mengen zu kaufen, als dies am Primärmarkt oder außerbörslich möglich wäre. Sofern im entsprechenden Produktanhang nicht anders angegeben, erfolgen diese Zeichnungen gegen Barzahlung.

Die Gesellschaft erhebt keine Zeichnungsgebühr für den Kauf von Anteilen am Sekundärmarkt.

Aufträge für den Kauf von Anteilen über die Maßgeblichen Börsen können über ein Börsenmitglied oder einen Börsenmakler platziert werden.

Kaufaufträge für Anteile im Sekundärmarkt an der Maßgeblichen Börse oder außerbörslich können Kosten verursachen, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat.

Der Preis von am Sekundärmarkt gehandelten Anteilen hängt u. a. von Marktangebot und -nachfrage, Wertschwankungen des Basiswerts und anderen Faktoren wie den vorherrschenden Bedingungen für die Finanzmärkte und Unternehmen sowie wirtschaftlichen und politischen Bedingungen ab. Gemäß den Anforderungen der Maßgeblichen Börsen wird erwartet, dass Market Maker Liquidität sowie Geld- und Briefkurse zur Verfügung stellen, um den Handel der Anteile am Sekundärmarkt zu erleichtern.

Rücknahme von Anteilen

Anteile können entweder am Primärmarkt oder am Sekundärmarkt verkauft werden.

Der Primärmarkt

Anteile können an Transaktionstagen zur Rücknahme eingereicht werden. Anleger sollten jedoch beachten, dass Rücknahmen über die Vertriebsstelle oder die Untervertriebsstellen nur während der Geschäftszeiten der Vertriebsstelle oder der betreffenden Untervertriebsstelle möglich sind.

Der Rücknahmeerlös für die Anteile entspricht dem Nettoinventarwert dieser Anteile abzüglich der (ggf. anfallenden) Rücknahmegebühr. Anteilshaber werden darauf hingewiesen, dass der Rücknahmeerlös höher oder niedriger ausfallen kann als der Zeichnungsbetrag.

Anteilshaber können alle oder einen Teil ihrer Anteile sämtlicher Klassen zur Rücknahme einreichen. Anteilsrücknahmen erfolgen gegen Barzahlung.

Die Gesellschaft ist nicht zur Ausführung von Rücknahmeanträgen verpflichtet, wenn sich der betreffende Antrag auf Anteile im Wert von mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds bezieht.

Anteilshaber, die alle oder einen Teil ihrer Anteile zur Rücknahme durch die Gesellschaft einreichen wollen, können an Transaktionstagen einen Rücknahmeantrag stellen. Diese direkt an die Gesellschaft gerichteten Rücknahmeanträge müssen (im Gegensatz zu Rücknahmeanträgen, die über die Vertriebsstelle oder die Untervertriebsstelle abgewickelt werden) per Telefax oder per Post an die Register- und Transferstelle übermittelt

¹³ Transaktionstag bezeichnet einen Luxemburger Bankgeschäftstag (d. h. einen Tag – mit Ausnahme von Samstagen bzw. Sonntagen – an dem in Luxemburg die Geschäftsbanken geöffnet sind und Zahlungen abwickeln).

werden. Die Gesellschaft kann außerdem entscheiden, dass Rücknahmeanträge auch mittels elektronischer Datenübertragung gestellt werden können.

Die Rücknahmefrist für alle Anteile endet um 17.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg).

Wurden Anteilscheine für Namensanteile ausgegeben, so muss der die Rücknahme dieser Anteile beantragende Anteilssinhaber der Register- und Transferstelle die betreffenden Anteilscheine übergeben.

Bei direkt an die Gesellschaft gerichteten Barrücknahmeanträgen erfolgt die Mitteilung des Rücknahmepreises an den Anleger, sobald dies nach der Ermittlung des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil vernünftigerweise möglich ist.

Die Register- und Transferstelle wird für die Zahlung bzw. Abwicklung Anweisung geben, wonach diese spätestens 5 Geschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag zu erfolgen hat. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Zahlung um bis zu weitere fünf Geschäftstage zu verschieben, wenn dies im Interesse der verbleibenden Anteilssinhaber ist.

Die Gesellschaft wird für die Dauer eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil des Teilfonds ausgesetzt ist, keine Anteile zurücknehmen. Die Aussetzung wird den Anteilssinhabern mitgeteilt, die ihren Rücknahmeantrag direkt an die Register- und Transferstelle gesandt haben. Rücknahmeanträge werden am ersten Bewertungstag für den ersten Geschäftstag nach dem Ende des Aussetzungszeitraums berücksichtigt.

Die besonderen Bedingungen für Rücknahmen über die Vertriebsstelle oder die Untervertriebsstellen, die Aussetzung der Rücknahme und das besondere Verfahren bei Barrücknahmen im Wert von mindestens 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds sind im Prospekt beschrieben.

Der Sekundärmarkt

Die Anteile können am Sekundärmarkt verkauft werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Anteile an einer oder mehreren Maßgeblichen Börsen zugelassen werden, um deren Handel am Sekundärmarkt zu erleichtern. Die Notierung der Anteile am Sekundärmarkt soll Anlegern die Möglichkeit geben, Anteile in kleineren Mengen zu verkaufen, als dies am Primärmarkt möglich wäre.

Die Gesellschaft erhebt keine Rücknahmegebühr für den Verkauf von Anteilen am Sekundärmarkt.

Aufträge für den Verkauf von Anteilen über die Maßgeblichen Börsen können über ein Börsenmitglied oder einen Börsenmakler platziert werden. Bei derartigen Verkaufsaufträgen für Anteile können Kosten entstehen, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat.

Der Preis von am Sekundärmarkt gehandelten Anteilen hängt u. a. von Marktangebot und -nachfrage, Wertschwankungen des Basiswerts und anderen Faktoren wie den vorherrschenden Bedingungen für die Finanzmärkte und Unternehmen sowie wirtschaftlichen und politischen Bedingungen ab. Gemäß den Anforderungen der Maßgeblichen Börsen wird erwartet, dass Market Maker Liquidität sowie Geld- und Briefkurse zur Verfügung stellen, um den Handel der Anteile am Sekundärmarkt zu erleichtern.

Verbot von Late Trading und Market Timing

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungsauftrags (oder Umtausch- oder Rücknahmeauftrags) nach den entsprechenden Annahmefristen (siehe oben) am jeweiligen Transaktionstag sowie die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem an diesem Tag auf Basis des Nettoinventarwerts ermittelten Preis zu verstehen. Late Trading ist strengstens verboten.

Unter Market Timing ist eine Arbitrage-Methode zu verstehen, bei der ein Anleger systematisch Anteile der Gesellschaft innerhalb eines kurzen Zeitraums zeichnet und zurückgibt oder umtauscht und auf diese Weise Zeitdifferenzen und/oder Ineffizienzen oder Defizite in der Methode zur Bestimmung des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausnutzt. Market Timing-Praktiken können die Anlageverwaltung der Portfolios stören und die Wertentwicklung des Teilfonds negativ beeinflussen.

Zur Vermeidung solcher Praktiken werden Anteile zu einem nicht bekannten Preis begeben, und weder die Gesellschaft noch die Vertriebsstelle nehmen Aufträge an, die nach den entsprechenden Annahmefristen eingehen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, bei Personen, die unter dem Verdacht von Market Timing-Praktiken stehen, Kaufaufträge (und Umtauschufträge) in Bezug auf den Teilfonds abzulehnen.

Weitere wichtige Informationen

Rechtliche Struktur:	Ein Teilfonds von db x-trackers, einer Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, gegründet in Luxemburg am 2. Oktober 2006, mit Sitz in 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.
Aufsichtsbehörde:	Commission de Surveillance du Secteur Financier, Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
Promoter:	Deutsche Bank Luxembourg S.A., 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
Verwaltungsgesellschaft:	DB Platinum Advisors, 2 boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Anlageverwalter:	State Street Global Advisors Limited, 20 Churchill Place, Canary Wharf, London E14 5HJ, Vereinigtes Königreich
Vertriebsstelle:	Deutsche Bank AG, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich.
Swap-Kontrahent:	Deutsche Bank AG
Swap-Berechnungsstelle:	Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Niederlassung London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich
Depotbank:	State Street Bank Luxembourg S.A., 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
Verwaltungs-, Zahl- und Domiziliarstelle und Börsenzulassungsbeauftragte:	State Street Bank Luxembourg S.A., 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
Register- und Transferstelle:	State Street Bank Luxembourg S.A., 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft:	Ernst & Young Luxembourg S.A., 7, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Münsbach, Großherzogtum Luxemburg
Rechtsberater der Gesellschaft:	Elvinger, Hoss & Prussen, 2, place Winston Churchill, L-1340 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Weitere Informationen zu dem Teilfonds sind während der üblichen Geschäftszeiten bei folgender Gesellschaft erhältlich:

Deutsche Bank AG, Winchester House, 1 Great Winchester Street, EC2N 2DB London, Vereinigtes Königreich.
E-Mail: info.dbxtrackers@db.com.

Der Prospekt von db x-trackers ist auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH

A. Zahl- und Informationsstelle in Österreich

Deutsche Bank Österreich AG, Stock im Eisen-Platz 3, A-1010 Wien, Österreich (die "Zahlstelle"), hat die Funktion der Zahl- und Informationsstelle gemäß § 34 Investmentfondsgesetz 1993 (nunmehr § 141 Abs 1 Investmentfondsgesetz 2011) in Österreich für die in Österreich zum öffentlichen Vertrieb berechtigten Teilfonds übernommen.

Anträge auf Umtausch oder Rücknahme der Anteile können bei der Zahlstelle eingereicht werden.

B. Einsehbare Dokumente

Der Prospekt und der vereinfachte Prospekt oder, wenn der vereinfachte Prospekt bereits durch ein Kundeninformationsdokument (KID) ersetzt wurde, das entsprechende Kundeninformationsdokument (KID), die aktuellen Fondsbestimmungen, Kopien der Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind bei der Zahlstelle kostenlos in Papierform und deutscher Sprache erhältlich sowie auf der Internetseite www.etf.db.com abrufbar. Bestimmte Verträge und sonstige relevante Dokumente sind bei der Zahlstelle einsehbar und/oder auf der Internetseite www.etf.db.com abrufbar.

C. Veröffentlichungen

Die Ausgabe und Rücknahmepreise sowie bestimmte Mitteilungen an die Anleger werden auf der Internetseite www.etf.db.com veröffentlicht. Sofern nach Luxemburger Recht als dem Recht des Heimatmitgliedstaates von db x-trackers eine Veröffentlichung in einer Zeitung oder mehreren Zeitungen erforderlich ist, wird in Österreich wie folgt veröffentlicht: Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeitung "Die Presse" und, sofern die Veröffentlichung in einer weiteren Zeitung vorgeschrieben ist, auch in der "Wiener Zeitung".

ALLGEMEINE HINWEISE ZUR BESTEUERUNG AUSLÄNDISCHER INVESTMENTFONDS BEI ÖSTERREICHISCHEN PRIVATANLEGERN

Diese allgemeinen Hinweise zur Besteuerung enthalten eine kurze Zusammenfassung betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Anteilen an einem ausländischen Investmentfonds in Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Sie soll keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Des Weiteren nimmt die Zusammenfassung nur auf natürliche Personen Bezug, die in Österreich der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen und im Privatvermögen Anteile an einem ausländischen Investmentfonds über eine inländische depotführende Stelle halten. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Investoren wird empfohlen, ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko trägt jedenfalls der Investor.

1. Definition eines ausländischen Investmentfonds

Gemäß § 42 Investmentfondsgesetz 1993 (InvFG) gilt als ausländischer Investmentfonds, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen, was aber annahm gemäß hier nicht relevant ist.

2. Einkommensteuer

2.1 Allgemein

Bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen, die Anteile an einem ausländischen Investmentfonds im Privatvermögen erwerben, unterliegen sowohl Ausschüttungen aus dem ausländischen Investmentfonds (Punkt 2.2) als auch die so genannten ausschüttungsgleichen Erträge des ausländischen Investmentfonds (Punkt 2.3) der Einkommensteuerpflicht. Auch die Veräußerung von Anteilen an einem ausländischen Investmentfonds (Punkt 2.4) ist einkommensteuerrechtlich

relevant. Weiters kommt es in bestimmten Fällen zum Abzug einer Sicherungssteuer (Punkt 2.5) als Vorauszahlung auf die Einkommensteuer. Zusätzlich zu den in den Punkten 2.2 bis 2.5 genannten Regelungen bestehen Sonderregelungen für so genannte "schwarze" Investmentfonds (Punkt 2.6) und Sonderregelungen für so genannte "Meldefonds" (Punkt 2.7). Mit 1. Jänner 2011 trat das Budgetbegleitgesetz 2011, das zu signifikanten Änderungen in der Besteuerung von Finanzinstrumenten führen wird, in Kraft. Da der Verfassungsgerichtshof entschieden hat, dass die Anwendung des Großteils der neuen Regelungen bereits ab 1. Oktober 2011 verfassungswidrig ist, wurde dieser Zeitpunkt durch das Abgabenänderungsgesetz 2011 um weitere sechs Monate auf 1. April 2012 verschoben. Überdies führt das Investmentfondsgesetz 2011, das generell am 1. September 2011 in Kraft getreten ist, zu Änderungen betreffend die Besteuerung von ausländischen Investmentfonds, die jedoch großteils erst ab 1. April 2012 anwendbar sein werden. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2012 wurde eine Änderung bezüglich des steuerlichen Vertreters normiert, die mit 1. Jänner 2012 in Kraft getreten ist (Punkt 2.3).

2.2 Ausschüttungen

Ausschüttungen aus dem ausländischen Investmentfonds (diese liegen auch dann vor, wenn ein Anleger statt einer Barauszahlung neue Anteile am Investmentfonds erhält) sind im Zeitpunkt des Zuflusses beim Anleger steuerlich zu erfassen. Demgegenüber sind Ausschüttungen der Fondssubstanz (im Sinne von Fondsvermögen) auf Ebene des Anteilinhabers nicht steuerpflichtig. Ausschüttungen aus Substanzgewinnen, soweit diese nicht aus Forderungswertpapieren und aus damit im Zusammenhang stehenden derivativen Produkten resultieren, sind im Ausmaß von lediglich einem Fünftel steuerpflichtig; die übrigen Ausschüttungen aus Substanzgewinnen sind steuerfrei. Substanzgewinne sind Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds, einschließlich von Bezugsrechten.

Bei Vorliegen einer inländischen kuponauszahlenden Stelle kommt es zum Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) von 25 % auf die Ausschüttungen; über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung). Liegt keine inländische kuponauszahlende Stelle vor, dann müssen die Ausschüttungen in die Steuererklärung des Anlegers aufgenommen werden und unterliegen einem Sondersteuersatz von 25 % (Veranlagungsendbesteuerung).

2.3 Ausschüttungsgleiche Erträge

Die ausschüttungsgleichen Erträge entsprechen der Summe der (nach Abzug der dafür anfallenden Kosten) beim ausländischen Investmentfonds angefallenen und nicht ausgeschütteten Zinsen, Dividenden, ausschüttungsgleichen Erträge von im Fondsvermögen befindlichen Anteilen an anderen in- oder ausländischen Investmentfonds, Substanzgewinne und sonstigen Erträge. Die ausschüttungsgleichen Erträge sind den Abgabenbehörden ausschließlich durch einen steuerlichen Vertreter (das heißt durch einen inländischen Wirtschaftstreuhandler oder eine Person, die vergleichbare fachliche Qualifikationen nachweist) nachzuweisen. Die ausschüttungsgleichen Erträge sind vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres des Investmentfonds beim Anleger steuerlich zu erfassen. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Substanzgewinnen, soweit diese nicht aus Forderungswertpapieren und aus damit im Zusammenhang stehenden derivativen Produkten resultieren, sind im Ausmaß von lediglich einem Fünftel steuerpflichtig; die übrigen ausschüttungsgleichen Erträge aus Substanzgewinnen sind steuerfrei.

Die ausschüttungsgleichen Erträge unterliegen keinem KESt-Abzug; stattdessen müssen sie in die Steuererklärung des Anlegers aufgenommen werden und unterliegen einem Sondersteuersatz von 25 % (Veranlagungsendbesteuerung). Zum KESt-Abzug bei den so genannten "Meldefonds" siehe Punkt 2.7.

2.4 Veräußerung von Anteilen

Bei der Veräußerung von Anteilen an einem ausländischen Investmentfonds (dazu zählt auch die Rückgabe von Anteilen an einem ausländischen Investmentfonds) kommt es zur Steuerpflicht von ausschüttungsgleichen Erträgen für den Zeitraum vom Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres des Investmentfonds bis zum Zeitpunkt der Veräußerung (zur Besteuerung von ausschüttungsgleichen Erträgen siehe oben Punkt 2.3). Es sind grundsätzlich die tatsächlich aufgelaufenen ausschüttungsgleichen Erträge anzusetzen. Vereinfachend können die ausschüttungsgleichen Erträge auch pauschal mit 0,8 % des bei der Veräußerung festgesetzten Rücknahmepreises für jeden angefangenen Monat des im Zeitpunkt der Veräußerung laufenden Kalenderjahres ermittelt oder die ausschüttungsgleichen Erträge des gesamten Fondsgeschäftsjahres als Besteuerungsgrundlage für die unterjährigen Erträge herangezogen werden. Diese Aussagen gelten sinngemäß auch beim Erwerb von Anteilen während des Geschäftsjahres.

Zusätzlich unterliegt auch die Veräußerung von Anteilen an einem ausländischen Investmentfonds innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist der Einkommensteuer (so genannte Einkünfte aus Spekulationsgeschäften). Die Bemessungsgrundlage entspricht der Differenz zwischen dem Veräußerungspreis und den Anschaffungskosten der Anteile, wobei diese um tatsächlich ausgeschüttete steuerfreie Substanzgewinne und sonstige Substanzausschüttungen zu erhöhen sowie um im Veräußerungserlös enthaltene als zugeflossene geltende ausschüttungsgleiche Erträge insoweit zu kürzen ist, als diese beim Veräußerer steuerpflichtige Einnahmen gebildet haben. Die Spekulationseinkünfte müssen in die Steuererklärung des Anlegers aufgenommen werden und unterliegen dem Einkommensteuersatz von bis zu 50 %.

2.5 Sicherungssteuer

Tritt ein Kreditinstitut im Sinne des Depotgesetzes als Verwalter oder Verwahrer von Anteilen an ausländischen

Investmentfonds auf, so ist nach § 42 Abs 4 InvFG eine Sicherungssteuer von 25 % (in der Form einer KESt) einzubehalten. Wenn der Anteil dem Steuerpflichtigen das gesamte Jahr zuzurechnen ist, beträgt die Bemessungsgrundlage der Sicherungssteuer 6 % des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises des Investmentfondsanteils (dies ergibt eine effektive Steuerbelastung von 1,5 %) und ist diesfalls von der kuponauszahlenden Stelle zum 31. Dezember einzubehalten und an die Finanzverwaltung abzuführen. Wenn der Anteil dagegen während des Jahres veräußert oder ins Ausland verbracht wird, beträgt die Bemessungsgrundlage der Sicherungssteuer 0,5 % des vor Veräußerung oder Verbringung zuletzt festgesetzten Rücknahmepreises für jeden angefangenen Monat des im Veräußerungszeitpunkt laufenden Kalenderjahres (dies ergibt eine effektive Steuerbelastung von 0,125 % je Behaltemonat); die Sicherungssteuer ist diesfalls zum Zeitpunkt der Veräußerung oder der Verbringung einzubehalten und an die Finanzverwaltung abzuführen. Für die Berechnung der Sicherungssteuer kann anstelle des Rücknahmepreises auch der veröffentlichte Rechenwert sowie bei börsennotierten Anteilen der Börsenkurs herangezogen werden.

Mit der Einbehaltung der Sicherungssteuer ist keine Endbesteuerungswirkung verbunden. Die Sicherungssteuer hat vielmehr die Wirkung einer Einkommensteuervorauszahlung; sie ist im Rahmen der Steuerveranlagung auf die Steuerschuld des Anlegers anzurechnen bzw zurückzuerstatten.

Der Abzug von Sicherungssteuer unterbleibt, wenn der Anleger dem Kreditinstitut eine Bestätigung der Abgabenbehörde vorlegt, dass er seiner Offenlegungspflicht in Bezug auf den Anteil nachgekommen ist. Weiters unterbleibt der Abzug von Sicherungssteuer bei den so genannten "Meldefonds" (vgl Punkt 2.7).

2.6 "Schwarze" Investmentfonds

Neben den in den Punkten 2.2 bis 2.5 beschriebenen so genannten "weißen" Investmentfonds gibt es noch die so genannten "schwarzen" Investmentfonds. Als "schwarze" Investmentfonds gelten ausländische Investmentfonds, bei denen die ausschüttungsgleichen Erträge weder durch einen inländischen steuerlichen Vertreter noch durch den Anleger selbst nachgewiesen wurden. In diesem Fall werden die ausschüttungsgleichen Erträge mit 90 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens aber mit 10 % des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises angenommen.

Bei Veräußerung eines Anteilrechtes ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem bei der Veräußerung und dem letzten im abgeschlossenen Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens aber 0,8 % des bei der Veräußerung festgesetzten Rücknahmepreises für jeden angefangenen Monat des im Zeitpunkt der Veräußerung laufenden Kalenderjahres anzusetzen. Anstelle des Rücknahmepreises kann auch der veröffentlichte Rechenwert sowie bei börsennotierten Anteilen der Börsenkurs herangezogen werden. Dies gilt sinngemäß auch beim Erwerb von Anteilen während des Geschäftsjahres.

Schließlich stehen bei "schwarzen" Investmentfonds die oben genannten Begünstigungen für Ausschüttungen aus Substanzgewinnen (vgl Punkt 2.2) und für ausschüttungsgleiche Erträge aus Substanzgewinnen (vgl Punkt 2.3) nicht zu.

2.7 "Meldefonds"

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2004 ist die Möglichkeit eines KESt-Abzugs mit Endbesteuerungswirkung auch bei den ausschüttungsgleichen Erträgen ausländischer Investmentfonds geschaffen worden: Bei den betroffenen so genannten "Meldefonds" handelt es sich um "weiße" Investmentfonds (vgl die Punkte 2.2 bis 2.5), bei denen eine tägliche Zinsmeldung, einschließlich des auf die Zinsen entfallenden Ertragsausgleiches, und eine jährliche Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge an die Oesterreichischen Kontrollbank AG (OeKB) erfolgt. Liegt einerseits ein derartiger "Meldefonds" vor und besteht für diesen andererseits eine inländische kuponauszahlende Stelle, so ist in diesem Fall von den ausschüttungsgleichen Erträgen zwingend ein KESt-Abzug von 25 % (mit Endbesteuerungswirkung) vorzunehmen. Der Anleger muss die ausschüttungsgleichen Erträge damit nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Bei den "Meldefonds" unterbleibt außerdem der Abzug von Sicherungssteuer (vgl Punkt 2.5).

3. Änderungen aufgrund des Budgetbegleitgesetzes 2011, des Abgabenänderungsgesetzes 2011, des Investmentfondsgesetzes 2011 und des Budgetbegleitgesetzes 2012 ab 1. April 2012

Das Budgetbegleitgesetz 2011, das Abgabenänderungsgesetz 2011, das Investmentfondsgesetz 2011 sowie das Budgetbegleitgesetz 2012 sehen im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Betreffend realisierte Wertsteigerungen bei Veräußerung eines Anteilscheines gilt Folgendes: Für Anteile, die vor dem 1. April 2012 veräußert werden, sind die oben genannten Regeln weiter anzuwenden (dh bei Veräußerung innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist Besteuerung mit dem Einkommensteuersatz von bis zu 50 %), wobei sich die Spekulationsfrist für nach dem 31. Dezember 2010 und vor dem 1. April 2011 entgeltlich erworbene Anteilscheine an Kapitalanlagefonds bis 31. März 2012 verlängert. Anteilscheine, die nach dem 31. Dezember 2010 angeschafft wurden, unterliegen hingegen bei Veräußerung nach dem 31. März 2012 der neuen Vermögenszuwachsbesteuerung: Realisierte Wertsteigerungen unterliegen unabhängig von der Einhaltung einer Spekulationsfrist der KESt von 25 %, welche von der inländischen depoführenden Stelle abgeführt wird. Ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen die Anschaffungskosten, während steuerfreie Ausschüttungen (das sind spätere Ausschüttungen ursprünglich thesaurierter Erträge) und

Ausschüttungen, die nicht als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten, die Anschaffungskosten vermindern.

- Betreffend realisierte Substanzgewinne auf Ebene des ausländischen Investmentfonds gelten komplizierte Übergangsregelungen, die einerseits nach dem jeweiligen Beginn des Fondsgeschäftsjahres sowie andererseits danach, ob Ausschüttungen oder ausschüttungsgleiche Erträge vorliegen, differenzieren.
- Die Sicherungssteuer entfällt.
- Die Höhe der KEST auf Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge sind der OeKB durch einen steuerlichen Vertreter zwecks Veröffentlichung bekanntzugeben. Erfolgt keine derartige Meldung, sind Ausschüttungen zur Gänze steuerpflichtig und ausschüttungsgleiche Erträge wie schon bisher zu schätzen (90 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem ersten und dem letzten im vorangegangenen Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens aber 10 % des am Ende des vorangegangenen Kalenderjahrs festgesetzten Rücknahmepreises).
- Das Erfordernis der täglichen Zinsmeldung bei "Meldefonds" entfällt.

4. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Österreich erhebt keine Erbschafts- und Schenkungssteuer mehr.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz. Eine Steuerpflicht entsteht, wenn der Zuwendende und/ oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen, vor allem für Bankeinlagen, öffentlich platzierte Anleihen und Portfoliobeteiligungen (dh weniger als 1 %). Die Steuerbasis ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen. Die Anzeigepflicht besteht wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd Stiftungseingangssteuergesetzes wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.